



Internetpublikation des Referats K 2 im Kompetenzzentrum für Personalverwaltung und Systemsteuerung (K-PVS)

FACHBEREICH **Bezüge zentral**

THEMATIK Private Altersvorsorge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG);
Verfahren zur Übermittlung der manuellen Jahresmeldungen, sog. Riesternachmeldungen

BEARBEITUNG K 2.91

DATUM 29.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit kommt es aufgrund von personellen Engpässen im Bereich Riester - insbesondere bei der Bearbeitung von Nachmeldungen der Bezüge (sog. BZ01-Meldung) an die Zentrale Zulaugestelle für Altersvermögen (ZfA) - zu längeren Bearbeitungszeiten.

Um die Bearbeitung nicht zusätzlich zu erschweren, wird darum gebeten, dass:

- 1) Anfragen nur durch den Bezügebearbeiter oder die ZfA erfolgen, NICHT vom Anleger selbst. Hierdurch können Doppelanfragen weitestgehend vermieden werden.
- 2) Anfragen schriftlich und nur einmal pro Anliegen bzw. Meldungszeitraum erfolgen. Eine „Absicherung“ über mehrere Wege (elektronisch, postalisch, mündlich) ist nicht notwendig und erschwert eine systematische Abarbeitung. Die Bearbeitung erfolgt nach Eingangsdatum und kann unter Umständen – aufgrund der personellen Situation und des hohen Arbeitsaufkommens – einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten um Geduld und Verständnis.
- 3) Nachmeldungen vollständig sowie erst nach Ablauf des Beitragsjahres und sofern keine maschinelle Meldung erfolgt ist, übersandt werden.

- 4) Anfragen nicht an persönliche Postfächer übermittelt werden, sondern an das Sammelpostfach bezeuge-riesternachmeldungen@badv.bund.de. Nur so ist gewährleistet, dass diese zentral erfasst werden können und der Zugriff aller Bearbeiter möglich ist. Sie können sich in Ihrem E-Mail-Account die Funktionen „Übermittlungsbestätigung“ und „Lesebestätigung“ einrichten, sodass Sie einen Nachweis darüber erhalten, dass Ihre Anfrage angekommen ist. Auch hier erfolgt die Bearbeitung nach Eingangsdatum und kann unter Umständen – aufgrund der personellen Situation und des hohen Arbeitsaufkommens – einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten um Geduld und Verständnis.

Im Referat K 2 eingehende Anfragen der ZfA in Bezug auf die Abgabe der Einwilligungserklärung (EWE) einer Beamtin/eines Beamten zur Übermittlung der notwendigen Daten an die ZfA werden ab sofort an den zuständigen Bearbeiter weitergeleitet, da das Zugangsdatum der EWE ohnehin nur aufgrund von Akteneinsicht ermittelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt
für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen